

Verordnung über die landwirtschaftlichen Strukturverbesserungen und die sozialen Begleitmassnahmen

(Erlassen vom Regierungsrat am 28. Januar 2003)

Der Regierungsrat,

gestützt auf Artikel 99 Buchstabe *b* der Kantonsverfassung¹⁾ sowie die Artikel 25 Absatz 4 und 29 Absatz 2 des Einführungsgesetzes vom 7. Mai 2000 zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Kantonales Landwirtschaftsgesetz; Einführungsgesetz; EG)²⁾,

verordnet:

1. Abschnitt: Gegenstand und Geltungsbereich

Art. 1

Gegenstand

¹ Die Verordnung regelt die Förderung von landwirtschaftlichen Strukturverbesserungen im Sinne der Artikel 87ff. des Landwirtschaftsgesetzes (LwG) und der Artikel 24ff. des Einführungsgesetzes durch Investitionshilfen sowie die sozialen Begleitmassnahmen im Sinne der Artikel 78ff. LwG und der Artikel 22f. des Einführungsgesetzes.

² Die nachfolgenden Bestimmungen beziehen sich ausschliesslich auf Massnahmen, für die um eine Investitionshilfe oder um eine Betriebshilfe nachgesucht wird.

Art. 2

Förderungsbereiche

¹ Der Kanton unterstützt Strukturverbesserungsmassnahmen, soweit sie die Voraussetzungen für eine Förderung nach den entsprechenden Bestimmungen des Bundes erfüllen (Art. 24 EG), sowie freiwillige Massnahmen zur Behebung von nicht versicherbaren Elementarschäden an Kulturland oder an landwirtschaftlichen Anlagen, falls sie nicht angemessen durch Leistungen Dritter mitfinanziert werden (Art. 26 Abs. 2 Bst. *b* EG).

² Die Förderung der Strukturverbesserungen bezieht sich auf Massnahmen innerhalb des Kantons Glarus.

³ Erstreckt sich ein Strukturverbesserungsunternehmen über das Kantonsgebiet hinaus, erfordert dies die Koordination mit dem betreffenden Nachbarkanton und die Abgrenzung des Unterstützungsperimeters im Sinne von Absatz 2.

¹⁾ GS I A/1/1

²⁾ GS IX D/1/1

⁴ Die Förderung der sozialen Begleitmassnahmen erfolgt durch die Gewährung von zinslosen Betriebshilfedarlehen, für die der Bund finanzielle Mittel einsetzt und eine angemessene finanzielle Beteiligung des Kantons voraussetzt.

⁵ Die Förderung der sozialen Begleitmassnahmen bezieht sich auf Gesuchsteller oder Gesuchstellerinnen mit Wohnsitz im Kanton Glarus.

2. Abschnitt: Zuständigkeiten

Art. 3*

Departement für Volkswirtschaft und Inneres

¹ Das Departement für Volkswirtschaft und Inneres bezeichnet den Sekretär oder die Sekretärin der Kommission für Strukturverbesserungen und Betriebshilfe.

² Es kann mit dem Zahlungsverkehr und der Rechnungsführung bei den Investitionskrediten und der Betriebshilfe Dritte beauftragen.

Art. 4*

Kommission für Strukturverbesserungen und Betriebshilfe

¹ Die Kommission für Strukturverbesserungen und Betriebshilfe (nachfolgend als Kommission bezeichnet) ist zuständig für:

- a. den Erlass von ergänzenden Verfahrensbestimmungen wie bezüglich Gesuchseinreichung, Projektierung, Bauausführung, Abrechnung und Sicherung der Werke;
- b. die Genehmigung von Strukturverbesserungsprojekten sowie wesentlichen nachträglichen Projektänderungen;
- c. die Genehmigung von Neuzuteilungen bei Landumlegungen und Pachtlandarrondierungen;
- d. Vorbescheide und Entscheide über die Zusicherung von kantonalen Strukturverbesserungsbeiträgen und die Festsetzung von entsprechenden Auflagen und Bedingungen;
- e. Vorbescheide und Entscheide über die Zusicherung von Investitionskrediten und Betriebshilfedarlehen mit zugehörigen Rückzahlungsfristen, Auflagen und Bedingungen. Vorbehalten bleibt die Genehmigung von Zusicherungen von Investitionskrediten und Betriebshilfedarlehen über dem Grenzbetrag durch das zuständige Bundesamt (Art. 81 und 108 LwG);
- f. die Bewilligung von Ausnahmen vom Zweckentfremdungs- und Zerstückerungsverbot (Art. 102 Abs. 3 LwG);
- g. die Regelung der Organisation für die Kontrolle des Verbots der Zweckentfremdung und der Zerstückerung (Art. 102 LwG) sowie der Überwachung des Unterhalts und der Bewirtschaftung (Art. 103 LwG);
- h. Entscheide über die Rückerstattung von Beiträgen des Bundes und des Kantons bei Zweckentfremdung oder Zerstückerung (Art. 102 Abs. 2 und 3

LwG), bei grober Vernachlässigung der Bewirtschaftung oder des Unterhalts oder der sachgemässen Pflege (Art. 103 Abs. 2 LwG), bei gewinnbringender Veräusserung (Art. 91 Abs. 1 Bst. a LwG) oder aus andern Gründen (Art. 39 Strukturverbesserungsverordnung);

- i. die Rückforderung mit Verzinsung (Art. 82 LwG) und den Widerruf (Art. 83 LwG) von Betriebshilfedarlehen;
- k. die Rückforderung mit Verzinsung von Investitionskrediten (Art. 91 Abs. 1 Bst. b LwG) und den Widerruf von Investitionskrediten (Art. 109 Abs. 1 LwG) oder die Festsetzung der Verzinsung (Art. 109 Abs. 2 LwG).

² Der Vollzug der Kommissionsbeschlüsse obliegt dem Sekretär oder der Sekretärin der Kommission.

³ Verfügungen, Grundpfandverschreibungen, Anmeldungen von Grundbuchanmerkungen sowie Zahlungsaufträge sind vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden und vom Sekretär oder der Sekretärin der Kommission, bei längerer Abwesenheit von deren Stellvertreter oder Stellvertreterin zu unterschreiben. Die weitere Unterschriftsberechtigung regelt die Kommission.

⁴ Der Sekretär oder die Sekretärin der Kommission ist zuständig für:

- a. die Geschäftskontrolle;
- b. die Vorbereitung der Geschäfte der Kommission;
- c. den administrativen Vollzug der Beschlüsse der Kommission;
- d. die Koordination mit der für Strukturverbesserungen zuständigen Bundesstelle;
- e. den übrigen Vollzug der Förderung der Strukturverbesserungen und der Betriebshilfe, soweit keine anderen Zuständigkeiten vorgesehen sind.

Art. 5*

Abteilung Landwirtschaft

Die Abteilung Landwirtschaft ist zuständig für:

- a. die Unterbreitung der Gesuche um die Zuteilung von Bundesmitteln für die Gewährung von Investitionshilfen und Betriebshilfe bei der zuständigen Bundesstelle;
- b. die materielle und rechtliche Prüfung von Gesuchen um Investitionshilfen und Betriebshilfe zuhanden der Kommission;
- c. die technische und wirtschaftliche Prüfung von Konzepten, Vorprojekten und Projekten für Strukturverbesserungsmassnahmen sowie die Wahrnehmung der öffentlichen Interessen wie der Raumplanung, des Natur- und Landschaftsschutzes, des Umweltschutzes und der Forstwirtschaft durch eine entsprechende Koordination mit den zuständigen Verwaltungsstellen des Kantons;
- d. die Abnahmekontrolle und die Aufsicht über die mit Beiträgen unterstützten Werke;
- e. die materielle Prüfung von Abrechnungen über die mit Beiträgen unterstützten Werke;

- f. die Gebührenerhebung für besondere technische Abklärungen und Beratung (Art. 36 EG).

3. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 6

Einreichung des Gesuchs

¹ Gesuche um Investitionshilfen oder um Betriebshilfe sind in schriftlicher Form der Kommission einzureichen.

² Die Kommission hält in Weisungen fest, welche für die Gesuchsbearbeitung notwendigen Unterlagen dem Gesuch beizulegen sind.

Art. 7*

Bearbeitung des Gesuchs

¹ Für die materielle Bearbeitung des Gesuches ist die Abteilung Landwirtschaft zuständig.

² Die Kommission regelt den generellen Ablauf der Gesuchsbearbeitung.

Art. 8

Auskunftspflicht

Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin ist verpflichtet, alle für die Gesuchsbearbeitung nötigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen einzureichen.

Art. 9

Vorbescheid und Entscheid zu Gesuch

Vorbescheide und Entscheide der Kommission sind dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin in schriftlicher Form mitzuteilen.

Art. 10*

Projektierung und Bauleitung von Bauten und Anlagen

¹ Die Bauherrschaft hat mit der Projektierung von Hoch- und Tiefbauvorhaben und mit der Bauleitung eine entsprechende Fachperson zu beauftragen.

² Vorgängig der Projektierung ist der Abteilung Landwirtschaft in der Regel ein Vorprojekt zur Prüfung einzureichen. Wenn es die Situation in technischer, wirtschaftlicher oder ökologischer Hinsicht erfordert, kann die Abteilung Landwirtschaft vom Gesuchsteller oder von der Gesuchstellerin je nach Bedarf eine umfassende Vorplanung oder spezielle Abklärungen verlangen.

³ Wenn für die Bauleitung keine besonderen Fachkenntnisse erforderlich sind, kann diese mit Zustimmung der Kommission von der Bauherrschaft selbst wahrgenommen werden.

4. Abschnitt: Betriebshilfedarlehen

Art. 11

Voraussetzungen, Auflagen und Bedingungen

¹ Voraussetzungen, Auflagen und Bedingungen für die Gewährung von Betriebshilfedarlehen richten sich nach dem einschlägigen Bundesrecht.

² Wenn es die Situation erfordert, kann die Kommission die Zusicherung eines Betriebshilfedarlebens von speziellen Auflagen und Bedingungen abhängig machen. Dies ist namentlich dann der Fall, wenn die Nachhaltigkeit der Betriebshilfe ohne solche Auflagen oder Bedingungen in Frage gestellt wäre.

Art. 12

Grundbuchgebühren

Für die Errichtung und die Löschung von Grundpfandrechten zur Sicherung von Betriebshilfedarlehen werden keine Grundbuchgebühren erhoben.

5. Abschnitt: Strukturverbesserungsbeiträge

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 13

Mindestbeträge der Kantonsbeiträge

Die Beträge, unter den keine Kantonsbeiträge gewährt werden (Art. 25 Abs. 4 EG), werden für natürliche Personen auf 8000 Franken und für juristische Personen auf 12000 Franken festgesetzt.

Art. 14

Anrechenbare Kosten

Die anrechenbaren Kosten, welche für die Festsetzung des Kantonsbeitrages massgebend sind, entsprechen denjenigen des Bundes.

Art. 15*

Beitragsbemessung

¹ Bei der Bemessung der kantonalen Leistung sind insbesondere das öffentliche Interesse an der Durchführung der Massnahme und die wirtschaftliche Situation der Bauherrschaft zu berücksichtigen (Art. 25 Abs. 1 EG).

² Das öffentliche Interesse an der Durchführung einer Massnahme ist dann besonders gross, wenn die Massnahme wesentlich zur Sicherung einer naturnahen Bewirtschaftung der Kulturlandschaft oder zur Festigung des

wirtschaftlichen und sozialen Gefüges einer Gemeinde oder eines Weilers beiträgt.

³ Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Situation der Bauherrschaft ist auch der Investitionsbedarf zu berücksichtigen. Es werden nur angemessene Kosten für bevorstehende, betriebsnotwendige und zweckmässige Investitionen anerkannt.

⁴ **

Art. 16

Angemessene Kostenbeteiligung bei erhöhter kantonaler Leistung

Die angemessene Kostenbeteiligung der Bauherrschaft als Bedingung für eine erhöhte kantonale Leistung (Art. 25 Abs. 2 Bst. d EG) muss in Form von zumutbarer Eigenfinanzierung, Fremdfinanzierung, Materiallieferung und Arbeitsleistung erbracht werden.

Art. 17

Massnahmen innerhalb einer Bauzone

¹ Massnahmen innerhalb einer rechtskäftigen Bauzone gemäss kommunalem Nutzungsplan oder einem Baugebiet gemäss kantonalem Richtplan sind von einer Beitragsleistung grundsätzlich ausgeschlossen.

² Ausnahmen von Absatz 1 sind zulässig, wenn eine Massnahme nur dann zweckmässig verwirklicht werden kann, wenn sie teilweise eine Bauzone oder ein Baugebiet beansprucht, eine Änderung der raumplanerischen Vorgaben unangemessen ist und die Interessen der Raumplanung gewahrt werden.

Art. 18

Auflagen und Bedingungen

¹ Auflagen und Bedingungen des Bundes im Zusammenhang mit der Gewährung von Beiträgen gelten sinngemäss auch für kantonale Beiträge (Art. 29 Abs. 1 EG).

² Die im baurechtlichen Bewilligungsverfahren rechtskräftig gewordenen Auflagen und Bedingungen sind in die Beitragszusicherung aufzunehmen. Würden solche Auflagen oder Bedingungen den Zweck einer Massnahme gefährden, muss der Beitrag verweigert oder gekürzt werden.

³ Wenn es die Situation erfordert, hat die Kommission die Gewährung von Beiträgen von speziellen Auflagen und Bedingungen abhängig zu machen. Dies ist namentlich dann der Fall, wenn die Nachhaltigkeit der Investitionshilfe ohne Auflagen oder Bedingungen in Frage gestellt wäre.

** Aufgehoben RR 8. Juli 2010 per 1. Januar 2011

Art. 19*

Voraussetzungen für die Zusicherung und die Auszahlung von Beiträgen

¹ Die Eröffnung der Zusicherung eines Kantonsbeitrages setzt voraus, dass sämtliche erforderlichen Bewilligungen des öffentlichen Rechts, ausgenommen die Zusicherung eines entsprechenden Bundesbeitrages, rechtskräftig vorliegen. Sie setzt zudem die Einhaltung der Bestimmungen der kantonalen Submissionsgesetzgebung¹⁾ voraus, soweit diese auf die Gesuchsteller anwendbar ist.

² Die Bauherrschaft hat vor Baubeginn die schriftliche Erklärung beizubringen, wonach die mit den Beitragszusicherungen des Bundes und des Kantons zusammenhängenden Bedingungen und Auflagen angenommen werden.

³ Die Auszahlung eines zugesicherten Kantonsbeitrages hat gleichzeitig mit der Auszahlung des entsprechenden Bundesbeitrages zu erfolgen.

⁴ Die Schlusszahlung setzt voraus, dass das von der Abteilung Landwirtschaft kontrollierte Werk ordnungsgemäss vollendet ist, sämtliche Auflagen und Bedingungen gemäss Beitragszusicherung erfüllt und alle werkbezogenen Rechnungen beglichen sind.

⁵ Entsprechend dem Baufortschritt können Teilzahlungen bis zu 80 Prozent des zugesicherten Betrages geleistet werden, sofern die bis zu diesem Zeitpunkt verlangten Auflagen und Bedingungen erfüllt sind.

Art. 20

Widerruf und Rückforderungen von Beiträgen

¹ Zu Unrecht zugesicherte oder bereits bezogene Beiträge sind unabhängig von der Anwendung der Strafbestimmungen zu widerrufen oder zurückzuerstatten.

² Beiträge sind sinngemäss nach den Bestimmungen des Bundes ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn die an die Zusicherung gebundenen Auflagen, Bedingungen oder Voraussetzungen, unter denen ein Beitrag gewährt wurde, nicht oder nicht mehr erfüllt werden.

Art. 21

Grundbuchgebühren

Für den Eintrag und die Löschung von Grundbucheintragungen zur Sicherung von Strukturverbesserungen (Art. 102ff. LwG) werden keine Grundbuchgebühren erhoben.

¹⁾ GS II G

II. Gemeinschaftliche Durchführung von Massnahmen nach Artikel 703 Zivilgesetzbuch (ZGB)

Art. 22

¹ Für die Durchführung von Bodenverbesserungen nach Artikel 703 ZGB gelten die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch¹⁾.

² Mit den Statuten der Bodenverbesserungskörperschaft ist die rechtliche Grundlage für die Organisation und ordnungsgemässe Durchführung des Unternehmens sowie die Sicherstellung der bestimmungsgemässen Nutzung und des Unterhalts des Werks zu schaffen.

³ Die Zusicherung einer Investitionshilfe setzt voraus, dass die Kommission den Statuten zugestimmt hat und diese vom Regierungsrat genehmigt worden sind.

⁴ Der Regierungsrat regelt bei Bedarf im Rahmen des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch das Verfahren zur Durchführung von Güterzusammenlegungen und Gesamtmeliorationen.

III. Gemeinschaftliche Durchführung von Massnahmen auf vertraglicher Basis

A. Bauten und Anlagen

Art. 23

Voraussetzungen

Die Zusicherung einer Beitragsleistung für eine Verbesserungsmassnahme, welche die Grundeigentümer eines bestimmten Bezugsgebiets auf vertraglicher Basis durchführen, setzt voraus, dass

- a. der schriftliche Vertrag den voraussetzungslosen Rücktritt einzelner Grundeigentümer ausschliesst und den dauernden Unterhalt sowie die Kostentragung für den Bau und den Unterhalt der Anlage regelt;
- b. der schriftliche Vertrag, das Projekt und der Kostenvoranschlag allseitig unterzeichnet sind;
- c. der Vertrag für den Fall, dass sich die vertraglich zusammengeschlossenen Grundeigentümer während der Durchführung des Unternehmens über eine Vorkehr nicht einigen können, vorsieht, dass die Mehrheit der Beteiligten entscheidet. Grundeigentümer, welche nicht zugestimmt haben, können innert 30 Tagen seit der Mitteilung bei einem im Vertrag bestimmten Schiedsgericht Klage einreichen.

Art. 24

Vertreter

Die vertraglich zusammengeschlossenen Grundeigentümer bezeichnen im Vertrag einen Vertreter und regeln dessen Aufgaben und Befugnisse.

¹⁾ GS III B/1/1

B. Landumlegungen nach Artikel 101 Landwirtschaftsgesetz

Art. 25

Förderung der vertraglichen Landumlegungen

Der Kanton fördert die vertraglichen Landumlegungen durch Beratung und Beiträge. Die Beitragshöhe bemisst sich nach den Kriterien von Artikel 15 und nach dem Arrondierungserfolg.

Art. 26

Durchführung von vertraglichen Landumlegungen

¹ Zu einer vertraglichen Landumlegung gehören mindestens folgende Verfahrensschritte:

- a. die Regelung der Organisation und der Verfahren;
- b. die Festlegung des Umlegungsperimeters;
- c. die Vermessung und Bereinigung des alten Besitzstandes eingeschlossen die dinglichen Rechte;
- d. die Boden- und Bestandesbewertung (Bonitierung);
- e. die Erstellung des Neuzuteilungsentwurfs mit Angabe der Flächen, der Werte und der dinglichen Rechte;
- f. die Erstellung des Kostenverteilers.

² Für die Beitragszusicherung wird vorausgesetzt, dass die Verfahrensschritte nach Absatz 1 abgeschlossen und die Ergebnisse von allen Beteiligten verbindlich anerkannt sind.

³ Der Eigentumsübergang gemäss Neuzuteilungsplan erfolgt durch Eintrag im Grundbuch aufgrund einer Geometer-Mutationsurkunde und des durch den Kanton (Art. 4 Abs. 1 Bst. d) genehmigten schriftlichen Vertrags über die Neuzuteilung.

6. Abschnitt: Investitionskredite

Art. 27

Voraussetzungen, Auflagen und Bedingungen

¹ Voraussetzungen, Auflagen und Bedingungen für die Gewährung von Investitionskrediten richten sich nach dem einschlägigen Bundesrecht.

² Wenn es die Situation erfordert, kann die Kommission die Zusicherung eines Investitionskredites von speziellen Auflagen und Bedingungen abhängig machen. Dies ist namentlich dann der Fall, wenn die Nachhaltigkeit der Investitionshilfe ohne solche Auflagen oder Bedingungen in Frage gestellt wäre.

Art. 28

Mindestbeträge der Investitionskredite

Die Beträge, unter denen keine Investitionskredite gewährt werden (Art. 25 Abs. 4 EG), werden für einzelbetriebliche Massnahmen (Art. 43ff. Struktur-

verbesserungsverordnung) auf 20 000 Franken und für gemeinschaftliche Massnahmen (Art. 49ff. Strukturverbesserungsverordnung) auf 30 000 Franken festgesetzt.

7. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 29

Übergangsbestimmung

¹ Die Verordnung findet grundsätzlich auch auf Gesuche Anwendung, die vor dem Inkrafttreten dieses Erlasses eingereicht worden sind.

² Artikel 13 findet keine Anwendung auf Beitragsgesuche, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingereicht worden sind.

Art. 30

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle ihr widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, namentlich die Bodenverbesserungs-Verordnung vom 3. Oktober 1960.

Art. 31

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2003 in Kraft.

Änderung der Verordnung:

RR 21. März 2006 (SBE 9. Bd. Heft 7 S. 412)
Ingress, Art. 3, 4 Abs. 2, 5 Bst. a (n), bisherige Bst. a–e zu Bst. b–f,
7 Abs. 1, 10 Abs. 2, 19 Abs. 4 in Kraft ab Landsgemeinde 2006

RR 8. Juli 2010 (SBE 11. Bd. Heft 7 S. 460)
Art. 15 Abs. 4 (+) in Kraft ab 1. Januar 2011